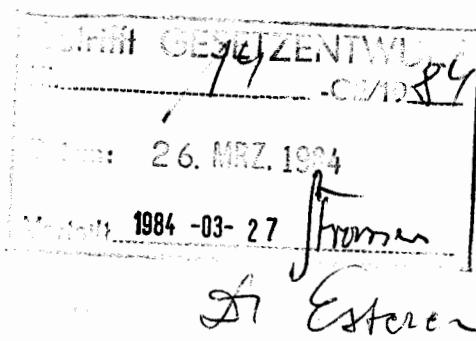




REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.007/4-I 8/84



Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums
 für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Energielenkungsgesetz 1982
 geändert wird.

An das
 Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit
 Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.Juli 1961
 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten
 Gesetzesentwurf zu übermitteln.

20. März 1984

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:
(Signature)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.007/4-I 8/84

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Energielenkungsgesetz 1982
geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

An das

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

W i e n

zu Z. 50.905/3-V/1/84

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 22.2.1984 zum Art. II des oben angeführten Gesetzesentwurfs in folgender Weise Stellung zu nehmen:

Zur Z. 3 (§ 11):

Hier sollte klargestellt werden, daß die Berufung der Stellvertreter zur Ausübung der Befugnisse des Bundeslastverteilers nur im Innenverhältnis eingeschränkt ist (nämlich durch die Voraussetzung, daß der Bundeslastverteiler verhindert ist und durch die Einhaltung ihrer Reihenfolge). Immerhin hat der Bundeslastverteiler auch Verordnungen zu erlassen. Es wäre äußerst ungut, wenn die Wirksamkeit einer von einem Stellvertreter erlassenen Verordnung fraglich wäre, weil unklar ist, ob der Bundeslastverteiler selbst und allenfalls vorangehende Stellvertreter verhindert waren; da es hier nicht um die Frage der Gesetzmäßigkeit einer solchen Verordnung geht, sondern darum,

ob sie überhaupt von jemanden erlassen worden ist, der zu hoheitlichen Handeln befugt war, wäre diese Frage auch nicht mit allgemeiner Bindung nach Art. 139 B-VG vom Verfassungsgerichtshof zu beantworten, sondern in jedem einzelnen Fall von dem Organ, das die Verordnung anzuwenden hätte.

Bei dieser Gelegenheit könnte ein grober Schönheitsfehler der Bestimmung beseitigt werden, der zwar schon im geltenden Text enthalten ist, aber durch den letzten Satz jedoch verstärkt wird: das Wort "Bundeslastverteiler" wird im Hauptsatz des ersten Satzes zur Bezeichnung des abstrakten Organs, der Behörde, verwendet (was sich vor allem aus dem Zeitwort "einzurichten" ergibt), im Relativsatz des ersten Satzes und in den letzten beiden Sätzen jedoch zur Bezeichnung des Organwalters, also derjenigen Person, welche die diesem Organ zugewiesenen Funktionen ausüben soll (was sich vor allem daraus ergibt, daß nur eine physische Person und nicht eine Behörde Vorstandsmitglieder oder Prokurristen einer Aktiengesellschaft sein können). Die im Relativsatz des ersten Satzes getroffene Anordnung sollte deshalb verselbständigt und nicht auf das Organ (die Behörde) Bundeslastverteiler, sondern auf den mit dieser Funktion betrauten Organwalter bezogen werden.

Zur Z. 4 (§ 13):

Die Verwendung des Begriffs "Maßnahmen" im Abs. 2 dieser Bestimmung, sowie in dem neu gefassten § 18 (Art. II Z. 10) und in den Erläuterungen ist etwas verwirrend. "Maßnahme" ist rein sprachlich ein Überbegriff für jede zweckgerichtete menschliche Tätigkeit; der Begriff schließt auch die Erlassung von Normen, also von Regelungen, ein (sowohl generell-abstrakter als auch individuell-konkreter). In diesem Sinn wird der Begriff beispielsweise auch im § 10 verwendet, in dem Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie als Lenkungsmaßnahmen bezeichnet werden. Der Entwurf scheint jedoch nach den Erläuterungen unter "Maßnahme" nur die unmittelbare Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des Art. 131a B-VG (sogenannte "faktische Amtshandlungen") zu verstehen, weshalb im § 18 die Begriffe "Regelungen" und "Maßnahmen" nebeneinander gestellt werden. Unklar ist die Bedeutung des Begriffs "Maßnahme"

im neuen Abs. 2 des § 13, da der hier erwähnte Abs. 1 ausdrücklich sowohl Verordnungen erwähnt, als auch den Ausschluß (einzelner) Verbraucher vom Strombezug (der wieder in einem Bescheid ausgesprochen werden könnte, der ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zu erlassen ist, oder eine faktische Amtshandlung sein könnte), schließlich die Herausnahme von Großverbrauchern aus der allgemeinen Regelung. Einen Inhalt kann der Abs. 2 nur haben, wenn unter "Maßnahmen" auch Bescheide verstanden werden, und zwar nur für diese, da es weder gegen Verordnungen noch gegen faktische Amtshandlungen ein ordentliches Rechtsmittel gibt, das ausgeschlossen werden könnte.

Es sollten also zunächst die Erläuterungen in diesem Sinn geändert werden. Zum § 18 wird noch weiter unten Stellung genommen.

Zur Z. 5 (§ 14a):

Gegen den dritten Satz dieser Bestimmung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Falls mit den im dritten Satz erwähnten "Regelungen" auch gesetzliche - also höherrangige - Regelungen gemeint sind, wird dies dem Stufenbau der Rechtsordnung widersprechen, auch wenn gemäß den Erläuterungen nicht an eine Derogierung, sondern nur an eine Nichtanwendung (wohl Suspendierung) gedacht ist.

Zum vierten Satz wird angeregt, statt des Begriffs "Schadenersatzansprüche" den allgemeineren Begriff "Ansprüche auf Schadloshaltung" zu verwenden, worunter auch Ansprüche aus rechtmäßigerweise verursachten Vermögensnachteilen zu verstehen sind. In Betracht kommen hier wohl in erster Linie Ansprüche nach § 364a ABGB, die dogmatisch den Entschädigungsansprüchen zuzurechnen sind. Der Terminus Schadenersatzansprüche im Sinne des bürgerlichen Rechts ist dem gegenüber enger und umfaßt nur Ansprüche auf Ersatz eines rechtswidrig verursachten Schadens. Ein durch die Vollziehung einer Verordnung zugefügter Vermögensnachteil eröffnet somit - mangels Rechtswidrigkeit - keinen Schadenersatzanspruch.

- 4 -

Zur Z. 10 (§ 18):

Wie schon oben erwähnt umfaßt der Begriff "Maßnahme" nach dem bisherigen Sprachgebrauch des Gesetzes und bei sinnvoller Auslegung des neu gefaßten § 13 auch die Setzung von Normen, also Regelungen.

Abgesehen davon ist die Ergänzung des § 18 deshalb nicht glücklich, weil ein Vertrag begrifflich eine Norm ist, ein rechtliches Sollen anordnet, also eine Regelung enthält. Bloße Tatsachen können nicht Inhalt eines Vertrages sein. Das gilt auch für faktische Amtshandlungen und für faktisches Verhalten des Elektrizitätsversorgungsunternehmers, etwa ein Abschalten der Stromzufuhr; Vertragsinhalt kann nur sein, daß er dazu berechtigt ist, also wieder eine Regelung

Der § 18 sollte daher in der bisher geltenden Fassung beibehalten werden.

Zu den Z. 13 und 14 (§ 27 Abs. 1 Z. 2 und 3):

Hier ist auf das zu den §§ 13 und 18 Gesagte hinzuweisen. "Lenkungsmaßnahmen" sind entweder Normen, also Gebote oder Verbote, oder faktische Amtshandlungen. "Befolgen" bzw. "nichtbefolgen" kann man nur Normen, nicht aber faktische Amtshandlungen; diese kann man nur behindern oder vereiteln, also "erschweren" oder "unmöglich machen". Die Nichtbefolgung von Normen ist nun bereits durch die bisherige Z. 1 erfaßt, die Vereitelung faktischer Amtshandlungen wäre durch die vorgesehene Ergänzung der bisherigen Z. 2 zu erfassen. Die vorgeschlagene neue Z. 2 ist daher entbehrlich.

Die bisherige Z. 2 - die an dieser Stelle bleiben sollte - müßte allerdings nach dem bereits Gesagten ergänzt werden. Sie könnte etwa lauten:

"2. vorsätzlich die Durchführung von Geboten und Verboten gemäß Z. 1 oder sonstiger Maßnahmen nach den §§ 13 und 15 erschwert oder unmöglich macht."

25. Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

20. März 1984

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wittner